



STELLUNGNAHME zum Antrag Freie Wähler-OR-Fraktion eingegangen am: 6.11.2019	Vorlage Nr.:	2019/1336
	Verantwortlich:	Dez. 5 / GBA
Baumschutzsatzung für Durlach optimieren		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	15.01.2020	6	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung wurde gebeten, darzulegen, wie die bestehende Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe für Durlach optimiert werden kann. Die Einflussnahme der Baumschutzsatzung in Verbindung mit zulässigen Bauvorhaben ist begrenzt und kann durch Änderung des Satzungstextes nicht verbessert werden. Die Gründe hierfür werden nachfolgend erläutert.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	X	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Über die Möglichkeiten und Grenzen der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe (BSS) wurde im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 18. Juli 2018 berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch eingehend geprüft, ob und wie die Baumschutzsatzung verbessert werden kann.

Im Vergleich zu den Musterbaumschutzsatzungen und den Baumschutzsatzungen der meisten Kommunen enthält die Karlsruher BSS strengere und weitreichendere Regelungen. Hier wurde das Potential, was eine solche Satzung leisten und regeln kann, bereits sehr weitgehend ausgeschöpft.

Aufgrund entsprechender Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Grundgesetz sind der Einflussnahme von Baumschutzsatzungen auf Bauvorhaben grundsätzlich enge Grenzen gesetzt (§18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz und Artikel 31 Grundgesetz). Das Verwaltungsgericht München hat in seinem Urteil vom 22. Januar 2018, wie auch schon andere Gerichte zuvor, erneut entschieden, dass der Natur- und Baumschutz insoweit im Regelfall zurücktreten muss, sofern ein Vorhaben im Innenbereich bauplanungsrechtlich zulässig ist. Der verbleibende Spielraum beschränkt sich darauf, dass Modifizierungen verlangt werden können, sofern ein Bauherr/eine Bauherrin dadurch keine wirtschaftlichen Einbußen erleidet und das geltende Planungsrecht nicht verletzt wird. Dieser Spielraum wird bei den Entscheidungen im Rahmen der BSS vollumfänglich genutzt und, sofern möglich, steuernd Einfluss genommen.

In Ergänzung zu den Anwendungsmöglichkeiten der Baumschutzsatzung ist die Verwaltung bestrebt, über den Erlass von „Grünsatzungen“ Grünbestände im Siedlungsbereich dauerhaft zu sichern, um so mit einem umfänglicheren Schutz dieser Grünbestände langfristig auf geplanten Baumaßnahmen im Innenbereich Einfluss nehmen zu können.